

Satzung des Vereins „Interkultureller Garten Erlangen e.V.“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1.1. Der Verein führt den Namen "Interkultureller Garten Erlangen", Interkultureller Verein zur Förderung von Eigeninitiative, Integration und sozialer Entfaltung (IKG). Nach Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein den Zusatz "e.V."

1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Erlangen/Bayern.

1.3. Der Verein ist parteipolitisch, kulturell und konfessionell neutral.

§ 2 Zielsetzung

2.1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Verständigung zwischen Menschen verschiedener Kulturen.

2.2. Der Verein versteht sich als ein Forum, in dem sich gemeinsame Projekte und positive Beziehungen entwickeln und dabei die Sprachgrenze überwunden wird. In der gleichberechtigten Zusammenarbeit von Menschen aus unterschiedlichen Ländern und Kulturen werden neue Konzepte von Arbeit und gesellschaftlichem Miteinander erprobt. Diese finden ihren praktischen Ausdruck im "Interkulturellen Garten Erlangen".

2.3. Ziel des "Interkulturellen Gartens Erlangen" ist die soziale Integration von MigrantInnen durch Kooperation. Sie sind in allen Positionen des Vereins angemessen zu repräsentieren.

2.4. Der Verein fördert im "Interkulturellen Garten Erlangen" Eigeninitiative, soziale Fähigkeiten, sowie den Austausch von Wissen.

2.5. Der Verein fördert die ökologische Gartenbewirtschaftung im "Interkulturellen Garten Erlangen".

2.6. Der "Interkulturelle Garten Erlangen" als Zentrum für Begegnung, Kommunikation und Gestaltung bietet den Mitgliedern und Personen in seinem Umfeld die Möglichkeit, interkulturelle Kompetenz zu erwerben.

2.7. Der Verein fördert die Entstehung, Verbreitung und Vernetzung von "Internationalen Gärten" durch Zusammenarbeit mit Gruppen, Vereinen, Verbänden und Institutionen.

2.9. Der Verein arbeitet nach dem Prinzip der sozialen Gerechtigkeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben oder durch andere Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unangemessen hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

4. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten. Die Mitgliedschaft ist persönlich und nicht übertragbar. Jede geschäftsfähige Person mit Wohnsitz in Erlangen kann Mitglied werden. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Wenn mehrere Personen ein Beet bearbeiten (z.B. mehrere Familienmitglieder), so verfügt nur der Beethaber/in über eine Stimme. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann einer solchen Entscheidung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder widersprechen. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

4.2 Das Mitglied hat das Recht,

4.2.1 das aktive und passive Wahlrecht innerhalb des Vereins auszuüben,

4.2.2 Anträge und Vorschläge einzubringen und vorzutragen,

4.2.3 an Beschlussfassungen in den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und durch seine Stimme mitzuwirken,

4.2.4. die Niederschriften über die Mitgliederversammlungen einzusehen,

4.2.5. Veranstaltungen und Schulungen des Vereins zu besuchen und Einrichtungen des Vereins nach gemeinsam getroffenen Beschlüssen zu nutzen,

4.2.6. sich um ein Beet im "Interkulturellen Garten Erlangen" zu bewerben. Sind alle Beete vergeben wird das Mitglied in eine Warteliste aufgenommen.

4.3. Das Mitglied hat die Pflicht,

4.3.1. Ziele des Vereins zu wahren und zu fördern und dessen Interesse zu vertreten,

4.3.2. den festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu bezahlen, sowie sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu den festgesetzten Terminen nachzukommen,

4.3.3. Gemeinschaftsarbeit im Rahmen seiner Möglichkeiten zu leisten und die Gartenregeln im "Interkulturellen Garten Erlangen" zu beachten.

4.4. Ein Mitglied des Vereins kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand seinen Austritt erklären. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr bis 31.12. wird nicht rückerstattet.

4.5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung des Vereins, durch Austritt, durch Tod und durch Ausschluss.

4.6. Auch Personen, die kein Beet im "Interkulturellen Garten Erlangen" bebauen, können Mitglieder des Vereins werden. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder, die kein Beet haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung eingeschränkt werden.

4.7. Ein Mitglied kann nach einer Abmahnung durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins oder die Gartenregeln des IKG Erlangen e.V. schwerwiegend verletzt. (Siehe §§ 7.5.5., 8.6.)

4.8. Die Mitgliederversammlung kann Persönlichkeiten oder Einrichtungen, die sich um die Integration von MigrantInnen und die Entwicklung des „Interkulturellen Gartens Erlangen“ verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung befreit, Beitrag zu zahlen und Gemeinschaftsarbeit zu leisten.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

5.1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

5.2. Wer den Verein unterstützen will, ohne Mitglied zu werden, kann einen Förderbeitrag entrichten. Dieser Beitrag berechtigt nicht zur Einflussnahme auf den Verein.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

7.1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschluss fassende Vereinsorgan

7.2. Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch email bekanntgegeben. Der/die Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Anträge zur Tagesordnung können bis zum Beginn der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden. Geplante Satzungsänderungen, der Ausschluss eines Mitglieds oder die Auflösung des Vereins müssen in der Einladung aufgeführt sein und können nicht mehr nachträglich beim Vorstand eingereicht werden.

7.3. Eine außerordentliche Versammlung ist auch einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung unter schriftliche Angabe der Gründe wünscht. Beim Vorliegen außergewöhnlicher und wichtiger Gründe ist der Vorstand zu einer zeitnahen Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung berechtigt.

7.4. Das Stimmrecht haben alle Mitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß entrichtet haben.

7.5. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

7.5.1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands

7.5.2. Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins

7.5.3. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags, von Umlagen und Kautionen

7.5.4. Festlegung von Arbeitseinsätzen, wobei von 5 Terminen mindestens 2 wahrzunehmen sind. Ersatzweise ist ein Geldbetrag zu entrichten.

7.5.5. Beschlüsse über den Einspruch eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.

7.5.6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

7.6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Satzungsänderungen oder der Auflösung des Vereins müssen 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Auf der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder mit jeweils einer Stimme stimmberechtigt. Schriftliche Stimmübertragung ist nicht zulässig. Es werden nur Ja- oder Neinstimmen gezählt, Stimmenthaltungen zählen nicht zur Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen.

7.7. Die Mitgliederversammlung kann bis zu 5 Beiräte wählen, die dem Vorstand beratend zur Seite stehen. Der Vorstand kann ihnen besondere Aufgaben übertragen.

§ 8 Vorstand

8.1. Aufgaben des Vorstands sind die Führung der Geschäfte des Vereins, die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Führung der Kassen, die Buchführung, die Erstellung der Rechenschaftsberichte und der Gartenregeln, die Erfüllung öffentlich rechtlicher Pflichten, die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,.

8.2. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen den Vorstand. Er besteht aus 5 bis 7 Personen.

Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, einem/einer Schriftführer/in und einem/er Kassenwart/in, sowie bis zu 4 Beisitzern. Alle Entscheidungen bedürfen einer einfachen Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Der/die Vorsitzende und der/die Kassenwart/in vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich, sind gemeinsam unterschreibsberechtigt und berechtigt Erklärungen entgegen zu nehmen. Der/die Vorsitzende und der/die Kassenwart/in sind einzeln befugt Ausgaben zu tätigen, die Obergrenze bei Einzelvertretung ist auf 1000,00 € begrenzt. Größere Ausgaben bedürfen der Zustimmung des ganzen Vorstands.

8.3. Der Vorstand wird auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bzw. einzelne Mitglieder sind abwählbar bei gleichzeitigen Neu/Nachwahlen. Tritt der Vorstand oder einzelne Mitglieder zurück, wählen die Mitglieder in der nächsten Mitgliederversammlung dafür neue Vereinsmitglieder für die Zeit bis zum Ende der Amtsperiode. Die übrige Vorstandschaft bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Der/die Vorsitzende kann für diesen Zeitraum ein kommissarisches Vorstandsmitglied ernennen.

8.4. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung einen jährlichen Rechenschaftsbericht zur Entlastung vor.

8.5. Die Vorstandssitzungen sind offen für die Vereinsmitglieder.

8.6. Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitglieds aus triftigen Gründen beschließen.

Das Mitglied kann dagegen Einspruch erheben und einen Beschluss der Mitgliederversammlung verlangen. Das betroffene Mitglied kann den Beirat oder eine Vertrauensperson zur Vermittlung einschalten. (Siehe § 7.5.5)

§ 9 Kassenprüfung

2 KassenprüferInnen werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten (vgl. 8.4).

§ 10 Haftung

Der Verein haftet bis zur Höhe des Vereinsvermögens.

§ 11 Protokolle von Versammlungen und Vorstandssitzungen

Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das vom/von der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind für die Mitglieder einsehbar.

§ 12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Anträge zu Satzungsänderungen müssen der ordnungsgemäßen Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich beiliegen.

§ 13 Auflösung des Vereins

13.1. Die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Zwecks kann von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Absicht der Auflösung muss den Mitgliedern sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gemacht werden.

13.2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Förderverein Erlanger Agenda 21 e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für seine satzungsgemäßen und gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde am 20.9.2011 in Erlangen von der Gründungsversammlung beschlossen.

Die Satzungsänderung wurde am 29.1.2014 in der Mitgliederversammlung beschlossen.

Erlangen, den 29.1.2014

.....
.....